Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9815**

14. Wahlperiode 22. 07. 2002

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Erwin Marschewski (Recklinghausen), Meinrad Belle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/9745 –

Doppelte Staatsangehörigkeit nach dem neuen Staatsangehörigkeitsrecht

Vorbemerkung der Fragesteller

Bei der Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts im Jahre 1999 wurde in der Gesetzesbegründung betont, „der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit bei der Einbürgerung" werde „beachtet" und „angemessen berücksichtigt". Weiter hieß es: „Insbesondere unter Ordnungsgesichtspunkten besteht ein staatliches Interesse, die Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit einzuschränken" (Bundestagsdrucksache 14/533, S. 11, 12).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der in der Anfrage gewählte Betreff „Doppelte Staatsangehörigkeit nach dem neuen Staatsangehörigkeitsrecht" gibt Anlass, vorab darauf hinzuweisen, dass sich die Frage nach der Hinnahme von Mehrstaatigkeit nicht nur im Zusammenhang mit Einbürgerungen stellt. Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht hat seit jeher die durch Abstammung neben der deutschen erworbene ausländische Staatsangehörigkeit nicht infrage gestellt, sondern generell auf Dauer hingenommen. Die Gesamtzahl solcher Mehrstaater kraft Abstammung lässt sich nicht feststellen, weil bei Deutschen die ausländische Staatsangehörigkeit nicht erfasst wird. Die Größenordnung wird deutlich anhand der jährlich ca. 90 000 geborenen Kinder mit einem deutschen und einem ausländischen Elternteil. Das Statistische Bundesamt hat auf der Basis der Ergebnisse des Mikrozensus die Anzahl der binationalen Ehen, letztmalig im April 2001, auf ca. 766 000 beziffert, wobei in 427 000 dieser Familien rund 709 000 deutsche Kinder mit mindestens einer weiteren Staatsangehörigkeit leben.

Die wohl bedeutendste Gruppe unter den sonstigen Mehrstaatern in Deutschland bilden die Aussiedler und Spätaussiedler. Bei den zum 1. August 1999 abgeschafften besonderen Einbürgerungsverfahren spielte die Vermeidung von Mehrstaatigkeit keine Rolle; das Reformgesetz hat einen gesetzlichen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit mit Ausstellung der Spätaussiedlerbeschei-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 19. Juli 2002 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

nigung eingeführt. Soweit das Staatsangehörigkeitsrecht des Herkunftsstaats nichts anderes vorsieht, wurde und wird die doppelte Staatsangehörigkeit der Spätaussiedler (ca. 1,2 Millionen 1993 bis 2000) und ihrer nach dem Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz aufgenommenen Vorgänger an ihre in Deutschland geborenen Kinder und deren Nachkommen weitergegeben.

Das Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) geht weiterhin davon aus, dass bei der Einbürgerung grundsätzlich die bisherige Staatsangehörigkeit aufgegeben wird. Es liegt damit auf der Linie, die im Jahre 1991 bei den neuen Regelansprüchen im Ausländergesetz, die ab 1993 in echte Einbürgerungsansprüche umgewandelt wurden, die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit als allgemeine gesetzliche Einbürgerungsvoraussetzung eingeführt hatte. Doch sind mit der Reform von 1999 die gesetzlichen Ausnahmeregelungen für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit bei der Anspruchseinbürgerung nach § 85 des Ausländergesetzes (AuslG) präzisiert und maßvoll (von vier auf sechs Fallgruppen) erweitert worden, um der früheren unterschiedlichen Verwaltungspraxis der Einbürgerungsbehörden in den Ländern entgegenzuwirken. Diesem Ziel dient auch die mit Zustimmung des Bundesrates erlassene Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht vom 13. Dezember 2000 (StAR-VwV).

Die Tatsache, dass der Gesetzgeber Asylberechtigte und politische Flüchtlinge von Entlassungsbemühungen, die sie wieder in Kontakt mit dem Verfolgerstaat bringen würden, ausgenommen hat, hat ab dem Jahr 2000 zu einem erheblichen Anstieg der Einbürgerungsfälle unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit geführt. Denn die Einbürgerungsbehörden der Länder haben bereits laufende Einbürgerungsverfahren dieses Personenkreises aus den Vorjahren, aber auch Neuanträge nun zügig entscheiden können.

Bei der Bewertung der statistischen Einbürgerungszahlen für die Jahre 1999, 2000 und 2001 ist – auch hinsichtlich des Erfassungsmerkmals „Hinnahme von Mehrstaatigkeit“ – zu beachten, dass erstmals für das Jahr 2000 die Einbürgerungsstatistik nach den gesetzlichen Vorgaben des § 36 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) erstellt worden ist. Dabei sind Unzulänglichkeiten beim Ausfüllen der statistischen Meldebögen durch die örtlichen Einbürgerungsbehörden zutage getreten, insbesondere bei faktisch nur vorübergehender Hinnahme von Mehrstaatigkeit in den Fällen, wo das ausländische Staatsangehörigkeitsrecht für das Entlassungsverfahren die Vorlage einer deutschen Einbürgerungsurkunde verlangt. Bund und Länder sind gemeinsam bemüht, Fehlerfassungen durch Festlegung auf einheitliche Erfassungskriterien und Einführung von Plausibilitätsprüfungen zu minimieren.

Rückschlüsse auf das konkrete Einbürgerungsverhalten eines Kalenderjahres lassen sich aus den Zahlen der jährlichen Einbürgerungsstatistik nur bedingt ziehen, weil darin ausschließlich die in diesem Zeitraum vollzogenen Einbürgerungen ausgewiesen werden. Von einer statistischen Erfassung aller gestellten Anträge mit weiteren Differenzierungen (Jahr der Antragstellung, Verfahrensdauer, Ablehnungsgründe, Grund für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit u. a.) ist mit Blick auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand bei den Kommunalverwaltungen abgesehen worden. Ein verlässlicher Trend lässt sich insoweit nur in einem Vergleich der statistischen Zahlen über mehrere Jahre und unter Berücksichtigung weiterer Umfelderkenntnisse ermitteln.

1. Wie viele Einbürgerungen von Ausländern sind nach § 87 des AuslG unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit erfolgt – aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern und den einzelnen Ausnahmetatbeständen in § 87 AuslG –

   a) im Jahr 2001,

   b) im Jahr 2000,

   c) vor Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsrechts im Jahr 1999?

Da statistische Daten nur zu den in § 36 Abs. 2 StAG aufgeführten Merkmalen erhoben werden, ist eine Aufschlüsselung nach einzelnen Ausnahmetatbeständen des § 87 AuslG nicht möglich. Die nachfolgende Darstellung erfasst nicht nur die Anspruchseinbürgerungen nach § 85 AuslG, sondern auch Ermessenseinbürgerungen nach des §§ 8 und 9 StAG, weil auch dort die Ausnahmetatbestände von Bedeutung sind. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die jährlichen Einbürgerungszahlen für die zehn wichtigsten Herkunftsstaaten ausgewiesen. Eine vollständige Auflistung ließe wegen der geringen Fallzahlen bei einzelnen Staaten Rückschlüsse auf konkrete Personen zu. Unter der Bezeichnung „Jugoslawien“ sind Serbien und Montenegro erfasst. Die Einbürgerungszahlen von Hamburg sind erst ab 2000 in der Einbürgerungsstatistik enthalten. Die Zahlen für 1999 enthalten nicht die Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit (Vertriebene/Aussiedler), die vor der Gesetzesänderung generell unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert worden sind.

a)

Einbürgerungszahlen 2001:

Insgesamt:	178 098	unter Hinn. v. Mehrst.keit:	85 995
– nach Hauptherkunftsländern –			
1. Türkei	76 573		27 273
2. Iran	12 020		11 969
3. Jugoslawien	12 000		11 061
4. Afghanistan	5 111		4 827
5. Russ. Föderation	4 972		2 316
6. Libanon	4 486		3 761
7. Marokko	4 425		3 654
8. Kroatien	3 931		1 324
9. Bosnien Herzegow.	3 791		497
10. Sri Lanka	3 485		728

b)

Einbürgerungszahlen 2000:

Insgesamt:	186 688	unter Hinn. v. Mehrst.keit:	83 856
– nach Hauptherkunftsländern –			
1. Türkei	82 861		23 921
2. Iran	14 410		14 368
3. Jugoslawien	9 776		8 696
4. Libanon	5 673		4 610
5. Marokko	5 008		4 263
6. Afghanistan	4 773		4 411
7. Sri Lanka	4 597		715
8. Russ. Föderation	4 583		1 867
9. Vietnam	4 489		2 633
10. Bosnien Herzegow.	4 002		500

c)

Einbürgerungszahlen 1999:

Insgesamt:	143 267	unter Hinn. v. Mehrst.keit: 19 721
– nach Hauptherkunftsländern –		
1. Türkei	89 526	4 370
2. Marokko	4 312	3 850
3. Bosnien Herzegow.	3 745	81
4. Jugoslawien	3 120	2 419
5. Sri Lanka	2 494	64
6. Libanon	2 323	1 909
7. Vietnam	2 270	24
8. Kroatien	1 536	252
9. Rumänien	1 477	47
10. Iran	1 448	1 093

2. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, wie viele Einbürgerungsanträge von Ausländern – aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern – mit der Begründung abgelehnt wurden, eine Mehrstaatigkeit sei zu vermeiden

a) im Jahr 2001,

b) im Jahr 2000,

c) vor Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsrechts im Jahr 1999?

Nein. Antragszahlen und Ablehnungsgründe werden nach § 36 Abs. 2 StAG statistisch nicht erfasst. Wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes bei den mit Einbürgerungsverfahren befassten Kommunalbehörden sehen auch die meisten Innenverwaltungen der Länder von entsprechenden Ermittlungen ab. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

3. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, wie viele einbürgerungswillige Ausländer ihre Staatsangehörigkeit zunächst aufgeben, und sie nach dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wieder annehmen?

Nein. Zahlenangaben darüber, wie viele Personen bis Ende 1999 nach Einbürgerung unter Vermeidung von Mehrstaatigkeit ihre frühere Staatsangehörigkeit wieder erworben haben, liegen nicht vor. Bekannt ist, dass insbesondere Personen türkischer Herkunft die Möglichkeit, über die frühere so genannte Inlandsklausel des § 25 Abs. 1 RuStAG (Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz) Doppelstaater zu werden, noch 1999 im Hinblick auf die bevorstehende Gesetzesänderung verstärkt genutzt haben.

Das Reformgesetz vom 15. Juli 1999 hat diese Regelung, die in Deutschland Eingebürgerten die Möglichkeit bot, die frühere ausländische Staatsangehörigkeit ohne Verlust der deutschen wieder zu erwerben, mit Wirkung zum 1. Januar 2000 gestrichen. Damit geht nun bei Wiedererwerb der früheren Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit automatisch kraft Gesetzes gemäß § 25 Abs. 1 StAG verloren.

4. Wie viele ausländische Kinder haben nach § 4 Abs. 3 des StAG durch Geburt in Deutschland zusätzlich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, so dass sie sich gemäß § 29 Abs. 1 StAG mit Erreichen der Volljährigkeit erklären müssen, ob sie die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen – aufgeschlüsselt nach den jeweiligen ausländischen Staatsangehörigkeiten –

   a) im Jahr 2001,

   b) im Jahr 2000?

Aus der Bevölkerungsstatistik des Statistischen Bundesamtes ergibt sich für das Jahr 2000 eine Gesamtzahl von 41 257 Kindern, die nach der neuen ius-soli-Regelung des § 4 Abs. 3 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Geburt in Deutschland erworben haben. Die statistischen Daten für das Jahr 2001 liegen noch nicht vor. Eine Aufschlüsselung nach den jeweiligen ausländischen Staatsangehörigkeiten ist nicht möglich, weil diese statistisch nicht erfasst werden und zudem verbindlich nur von den ausländischen Behörden nach dem jeweiligen Staatsangehörigkeitsrecht festgestellt werden können.

5. Wie viele Kinder mit ursprünglich nur ausländischer Staatsangehörigkeit haben auf Antrag nach § 40b StAG zudem die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, so dass sie sich gemäß § 29 Abs. 1 StAG mit Erreichen der Volljährigkeit erklären müssen, ob sie die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen – aufgeschlüsselt nach den jeweiligen ausländischen Staatsangehörigkeiten und den Geburtsjahren der Kinder –

   a) im Jahr 2001,

   b) im Jahr 2000?

Mangels statistischer Erfassung sind Angaben gegliedert nach Geburtsjahren der Kinder bzw. nach Altersgruppen zu dem Antragserwerb nach § 40b StAG nicht möglich. Aus den in der Antwort zu Frage 4 genannten Gründen ist auch hier eine Aufschlüsselung nach ausländischen Staatsangehörigkeiten nicht möglich. Stattdessen weist die Darstellung die Zahlen für die zehn wichtigsten Herkunftsstaaten aus, orientiert am für § 40b StAG maßgeblichen Elternteil.

Einbürgerungen nach § 40b StAG

a)

2001:	23 403
– nach Hauptherkunftsländern –	
1. Türkei	17 222
2. Kroatien	1 228
3. Jugoslawien	1 142
4. Iran	605
5. Bosnien Herzegowina	416
6. Mazedonien	235
7. Vietnam	218
8. Pakistan	207
9. Afghanistan	180
10. Sri Lanka	163

b)

2000:	20 181
– nach Hauptherkunftsländern –	
1. Türkei	12 021
2. Kroatien	1 431
3. Jugoslawien	1 416
4. Iran	1 038
5. Vietnam	438
6. Bosnien Herzegowina	432
7. Afghanistan	332
8. Pakistan	315
9. Mazedonien	297
10. Polen	201

6. Bei wie vielen Kindern lagen die Voraussetzungen für den zusätzlichen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 40b StAG vor

   a) im Jahr 2001,

   b) im Jahr 2000?

Statistische Angaben zu dem Personenkreis, bei dem die Anspruchsvoraussetzungen des § 40b StAG vorgelegen haben, sind über die Antwort zu Frage 5 hinaus nicht verfügbar. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

7. Wie werden diese deutschen Doppelstaater, die sich ab dem 18. Lebensjahr für die ausländische oder für die deutsche Staatsangehörigkeit entscheiden müssen, erfasst, um sie dann gemäß § 29 StAG auf ihre Erklärungspflicht hinweisen zu können?

Optionspflichtige werden von Geburt (§ 4 Abs. 3 StAG) bzw. Einbürgerung (§ 40b StAG) an bis zur Ausübung der Option lückenlos erfasst. Der Standesbeamte teilt der Meldebehörde nach § 26 Abs. 4 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) die von ihm ins Geburtenbuch eingetragene deutsche Staatsangehörigkeit des optionspflichtigen Kindes und die Staatsangehörigkeiten der Eltern mit. Wechseln Optionspflichtige ihren Wohnsitz, meldet die bisher zuständige Meldestelle gemäß § 17 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) die Tatsache, dass die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 29 StAG verloren gehen kann, an das für den neuen Wohnsitz zuständige Einwohnermeldeamt weiter. Die Vorschrift gilt auch für Optionspflichtige, die nach § 40b StAG eingebürgert wurden.

Eine Bund-/Länder-Arbeitsgruppe erarbeitet derzeit eine Regelung, die – ähnlich dem bereits praktizierten Verfahren bei der Wehrüberwachung – vorsehen soll, dass die Einwohnermeldeämter den zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörden automatisch melden, wenn Optionspflichtige im Folgemonat das 18. Lebensjahr vollenden werden. Die Staatsangehörigkeitsbehörden werden diese dann fristgemäß nach § 29 Abs. 5 StAG auf ihre Verpflichtung, sich zwischen der deutschen und der ausländischen Staatsangehörigkeit zu entscheiden, sowie auf die möglichen Rechtsfolgen hinweisen. Die ersten dieser Optionsverfahren werden im Januar 2008 anstehen.

8. Wie definiert die Bundesregierung die in § 87 Abs. 2 AuslG geforderte „Gegenseitigkeit“ mit Blick auf die Hinnahme von Mehrstaatigkeit, wenn der Ausländer die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt?

Mit dem § 87 Abs. 2 AuslG hat der Bundesgesetzgeber – im Hinblick auf das Ziel der europäischen Integration – eine Vorschrift geschaffen, die das deutsche öffentliche Interesse an der Einbürgerung von in Deutschland lebenden Staatsangehörigen aus anderen EU-Mitgliedstaaten ausdrücklich über das allgemeine Ziel der Vermeidung von Mehrstaatigkeit stellt. Nach Auffassung der Bundesregierung besteht Gegenseitigkeit im Sinne dieser Bestimmung, wenn der andere EU-Mitgliedstaat bei der Einbürgerung eines deutschen Staatsangehörigen nicht die Aufgabe der deutschen Staatsangehörigkeit verlangt. Diese Rechtsauffassung stützt sich auf die amtliche Begründung zum Gesetzentwurf des Reformgesetzes von 1999 (Bundestagsdrucksache 14/533 S. 19).



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333